

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen.....	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	8
6.1	Haushaltssatzung.....	8
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	10
6.1.3	Kassenkredite	10
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	10
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	10
6.2.2	Übertragung von Ansätzen.....	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	13
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	15
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2019.....	15
7.1.1	Anlagevermögen.....	18
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	18
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	19
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	23
7.1.2	Umlaufvermögen.....	25
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel	29
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
7.1.4	Eigenkapital.....	30
7.1.4.1	Netto-Position.....	31
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	31
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	32
7.1.5	Sonderposten.....	33
7.1.6	Rückstellungen	34
7.1.7	Verbindlichkeiten	36
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2019.....	39
7.2.1	Verwaltungsergebnis	42
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	44
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	44
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge	46
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	47
7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen.....	48

7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	48
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	49
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	50
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	51
7.2.1.11	Abschreibungen	52
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	53
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	53
7.2.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis.....	55
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	55
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2019	56
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	58
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	59
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	60
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	61
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	61
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	62
8	Anhang.....	63
9	Rechenschaftsbericht.....	64
10	Sachprüfungen.....	65
10.1	Gebührenfestsetzung für gebührenpflichtige Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Erzhausen	65
10.2	Verfügungsmittel.....	65
11	Schlussbetrachtung.....	66

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2019.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

-
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Die Gemeinde Erzhausen hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat bisher noch nicht gemäß § 114 Abs. 1 HGO über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt, da die entsprechenden Prüfberichte des Revisionsamtes zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 noch nicht vorlagen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss 2018 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 15.12.2020 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 15.12.2020 legte Frau Bürgermeisterin Lange eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Erzhausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach § 36 Abs. 2 GemHVO bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für, wie im vorliegenden Fall, den Zeitpunkt des Jahresabschlusses festgestellt werden kann, beispielsweise durch Buch- oder Beleginventur. Dies ist bei der Gemeinde Erzhausen gegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind und bitten um entsprechende Beachtung. Im Jahr 2020 wurde eine Inventur durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	7.735	7.864	8.004	8.076	7.996	8.070
Veränderung zum Vorjahr	+ 36	+ 129	+ 140	+ 72	- 80	+ 74

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Die Bilanzsumme des Berichtsjahres beträgt 32.388.167,07 €. Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 61.3011,23 € im ordentlichen und einem Überschuss in Höhe von 371.968,30 € im außerordentlichen Ergebnis ab.
- Das Eigenkapital steigt im Berichtsjahr von 22.752.205,00 € auf 23.062.497,76 €.
- Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich im Berichtsjahr auf 4.446.761,53 €.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Erzhausen wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass alle Beanstandungen bereinigt wurden.

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2017 + 2018 und 2019 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den Prüfberichten für die Jahre 2017 und 2018 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2019 am 17.12.2018 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit Datum vom 20.12.2018. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 21.12.2018 bis 09.01.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	15.430.326,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.399.133,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	31.193,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	188.564,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.725.014,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.057.540,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.596,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.554,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-932.920,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt beansprucht:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 17.12.2018 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 273.596,00 € festgesetzt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurden keine Kassenkredite, beansprucht.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2019 wie folgt ausgebracht:

Deckungsfähigkeit

Haushaltsrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 19 und 20 GemHVO

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (siehe auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2018). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
Personalaufwendungen
Abschreibungen
Aufwendungen für Fraktionen
Verfüungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen 1.921.400,069 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

Aufwendungen

Budget	über-/außerplanmäßige Aufwendungen
Fachbereich Fachbereich BGM	0,00 €
Fachbereich Fachbereich FB1	0,00 €
Fachbereich Fachbereich FB2	0,00 €
Fachbereich Fachbereich FB3	7.874,66 €

Auszahlungen

Budget	über-/außerplanmäßige Auszahlungen
Fachbereich Fachbereich BGM	0,00 €
Fachbereich Fachbereich FB1	0,00 €
Fachbereich Fachbereich FB2	28.000,00 €
Fachbereich Fachbereich FB3	301.634,37 €

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen liegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

- Die Gemeinde Erzhausen hat bisher keine Regelung getroffen in welchen Fällen der Gemeindevorstand über die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen beschließen darf. Daher liegt derzeit die Zuständigkeit für die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bei der Gemeindevertretung.

Daher empfehlen wir erneut - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand zu beschließen hat und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

-
- Im Rahmen der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 100 HGO bei den Beschlussfassungen zu den oben aufgeführten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nicht für jede Auszahlung vollständig durch die Gemeinde (nachvollziehbar) geprüft und deren Eintreten dokumentiert wurden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen gem. § 100 Abs. 1 HGO zum Zeitpunkt der Bereitstellung unabweisbar und unvorhergesehen sein und die Deckung muss darüber hinaus gewährleistet sein.

Wir bitten künftig darum, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 HGO vollständig zu beachten und dies entsprechend zu dokumentieren.

- Laut Hinweis 2. zu § 100 HGO sind die Vorschriften des § 100 HGO nicht anzuwenden, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt werden können. Die Gemeinde Erzhausen konnte im Berichtsjahr den Großteil ihrer Mehraufwendungen – und Mehrauszahlungen im Rahmen dieser zweckgebundenen Mehrerträge, bzw. der Deckung im Rahmen des § 20 GemHVO ausgleichen.

Daher hätte ein Großteil der Beschlüsse nach § 100 über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nicht gefasst werden dürfen. Wir bitten künftig um Beachtung der eingängigen Vorschriften.

- Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Auch hier empfehlen wir dringend, an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- (§ 100 HGO),

-
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
 - die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
 - übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Vorgaben des Haushaltsplans eingehalten wurden. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – nicht überschritten.

Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 20.12.2018. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 09.01.2019, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

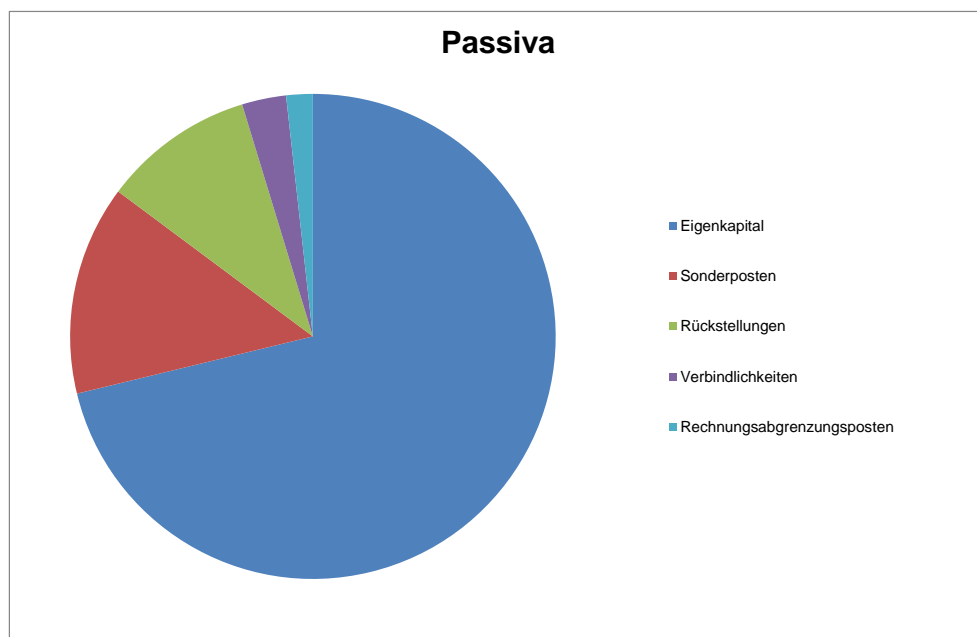
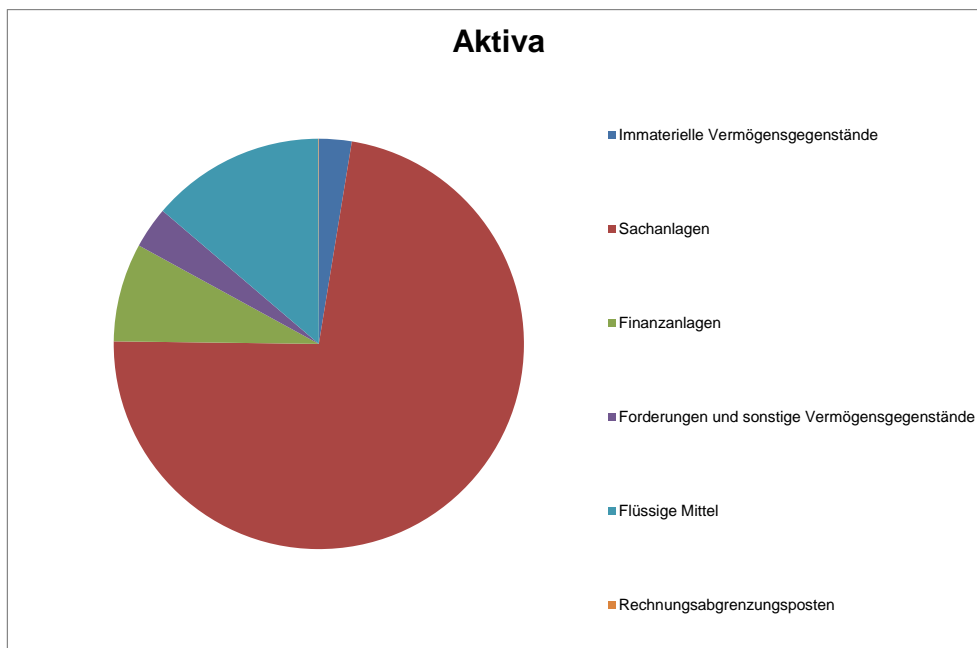
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen:

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	4.446.761,53 €	4.327.898,05 €	Eigenkapital	23.062.497,76 €	22.752.205,00 €

Finanzrechnung 2019		Ergebnisrechnung 2019	
Einzahlungen	17.174.880,20 €	Erträge	16.960.655,25 €
Auszahlungen	17.056.016,72 €	Aufwendungen	16.649.988,18 €
Finanzmittelfluss:	118.863,48 €	Jahresergebnis:	310.667,07 €

Im vorliegenden Jahresabschluss ist zu beachten, dass die Veränderung der Flüssigen Mittel in Höhe von in Höhe von 374,31 € nicht nur aus dem Finanzmittelfluss resultiert, sondern auch aus der Auflösung von Rücklagen.

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Erzhausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2019

	Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %		Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	26.869.924,67 €	82,96 %	26.270.796,64 €	83,03 %	1 Eigenkapital	23.062.497,76 €	71,21 %	22.752.205,00 €	71,91 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	834.616,70 €	2,58 %	493.735,62 €	1,56 %	1.1 Netto-Position	21.440.906,98 €	66,20 %	21.440.906,98 €	67,76 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17.146,39 €		23.246,71 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.621.590,78 €	5,01 %	1.311.298,02 €	4,14 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	817.470,31 €		470.488,91 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	273.905,68 €		335.206,91 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00 €		0,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.242.164,34 €		870.196,04 €	
1.2 Sachanlagen	23.520.465,99 €	72,62 %	23.183.475,37 €	73,27 %	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.182.229,44 €		8.418.913,41 €		1.2.4 Sonstige zweckgeb. Rücklagen	105.520,76 €		105.895,07 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	10.317.468,74 €		10.626.803,16 €		1.2.5 Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	3.442.702,62 €		3.292.033,12 €		1.2.6 Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	231.521,24 €		244.621,15 €		1.2.7 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	465.172,89 €		499.565,10 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.881.371,06 €		2.103.539,43 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	2.514.841,98 €	7,76 %	2.593.585,65 €	8,20 %	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	310.667,07 €		420.339,06 €	
1.3.3 Beteiligungen	2.260.746,97 €		2.260.746,97 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-61.301,23 €		335.206,91 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	371.968,30 €		85.132,15 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	75.547,73 €		67.881,03 €		1.3.3.1 Verrechnungsposten Eigenkapital	0,00 €		0,00 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	178.547,28 €		264.957,65 €		2 Sonderposten	4.529.370,75 €	13,98 %	4.471.539,33 €	14,13 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.529.370,75 €	13,98 %	4.471.539,33 €	14,13 %
2 Umlaufvermögen	5.505.040,24 €	17,00 %	5.341.343,36 €	16,88 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.763.177,16 €		1.810.724,72 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	26.287,55 €		27.342,23 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.739.906,04 €		2.633.472,38 €	
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.058.278,71 €	3,27 %	1.013.445,31 €	3,20 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	431.142,93 €		445.232,48 €		2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	464.907,65 €		443.708,01 €		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.981,45 €		37.066,32 €		3 Rückstellungen	3.271.237,91 €	10,10 %	2.663.448,53 €	8,42 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	86.644,74 €		87.019,05 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.271.237,91 €	10,10 %	2.663.448,53 €	8,42 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	22.601,94 €		419,45 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	4.446.761,53 €	13,73 %	4.327.898,05 €	13,68 %	3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	13.202,16 €	0,04 %	29.556,65 €	0,09 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4 Verbindlichkeiten	953.325,75 €	2,94 %	1.207.001,66 €	3,81 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €		0,00 €	
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	383.764,62 €	1,18 %	446.317,10 €	1,41 %
					davon: RLZ grösser 1 Jahr	383.764,62 €		446.317,10 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	87.168,64 €	0,27 %	122.068,03 €	0,39 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	360.357,73 €	1,11 %	330.556,26 €	1,04 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.111,54 €	0,01 %	0,00 €	0,00 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	60.905,54 €	0,19 %	64.965,91 €	0,21 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	57.017,68 €	0,18 %	243.094,36 €	0,77 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	571.734,90 €	1,77 %	547.502,13 €	1,73 %
Summe Aktiva	32.388.167,07 €	100 %	31.641.696,65 €	100 %	Summe Passiva	32.388.167,07 €	100 %	31.641.696,65 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	834.616,70 €	493.735,62 €	340.881,08 €
Sachanlagevermögen	23.520.465,99 €	23.183.475,37 €	336.990,62 €
Finanzanlagevermögen	2.514.841,98 €	2.593.585,65 €	-78.743,67 €
Summe:	26.869.924,67 €	26.270.796,64 €	599.128,03 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17.146,39 €	23.246,71 €	-6.100,32 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	817.470,31 €	470.488,91 €	346.981,40 €
Summe:	834.616,70 €	493.735,62 €	340.881,08 €

Bilanziert wurden die mehrere Softwarepakete und Lizenzen mit den Anschaffungsbeträgen. Die Nutzungsdauer wurde auf 5 Jahre festgesetzt.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 393.437,91 € an die Arbeiterwohlfahrt (1.814,86 €) für eine elektronische Infotafel, und den SV-Erzhausen (391.623,05 €) als Zuschuss für den Kunstrasenplatz aktiviert.

Unter der Investitionsnummer IN 1401-003 wurde im Haushalt 2019 der Zuschuss für eine Magnettafel im Pflegeheim „Marie-Juchacz-Haus“ der AWO geplant. Angeschafft und gefördert wurde dann aber eine Elektronische Informationstafel im Eingangsbereich der Pflegeeinrichtung. Weshalb von der ursprünglichen Planung abgewichen wurde konnte im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 54.455,81 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.182.229,44 €	6.416.913,41 €	-234.683,97 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	10.317.468,74 €	10.626.803,16 €	-309.334,42 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	3.442.702,62 €	3.292.033,12 €	150.669,50 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	231.521,24 €	244.621,15 €	-13.099,91 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	465.172,89 €	499.565,10 €	-34.392,21 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.881.371,06 €	2.103.539,43 €	777.831,63 €
Summe:	23.520.465,99 €	23.183.475,37 €	336.990,62 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	2.912.582,69 €	3.133.981,95 €	-221.399,26 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.255.100,65 €	3.268.385,36 €	-13.284,71 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.182.229,44 €	6.416.913,41 €	-234.683,97 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten Grundstücke beruht hauptsächlich auf Bereinigungsbuchungen durch Doppelerfassungen, sowie ein vereinfachtes Umlegungsverfahren. Außerdem wurden mehrere Grundstücke „In den Leimäckern“ veräußert, sowie ein Grundstück zugekauft.

Die Veränderungen durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Bei den bebauten Grundstücken wurde ebenfalls ein Grundstück wegen Doppelerfassung ausgebucht (19.920,19 €), ein Grundstück wurde zugekauft (4.668,50 €).

Bei dem Verkauf der Grundstücke wurde insgesamt ein Buchgewinn in Höhe von 565.721,83 € erzielt, dieser wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsgebäude	9.033.475,46 €	9.271.654,12 €	-238.178,66 €
Verwaltungsgebäude	927.486,33 €	948.565,57 €	-21.079,24 €
Andere Bauten	77.345,25 €	87.031,87 €	-9.686,62 €
Grundstückseinrichtungen	197.032,16 €	234.933,35 €	-37.901,19 €
Wohngebäude	82.129,54 €	84.618,25 €	-2.488,71 €
Summe:	10.317.468,74 €	10.626.803,16 €	-309.334,42 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen.

Die wesentlichen Zugänge waren diverse Anschaffungen im Bereich der Grundstückseinrichtungen (Kindergärten und Bürgerhaus)

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung größtenteils mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Allerdings wurde bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege festgestellt, dass der Austausch von sechs Lampen im Bereich der Gebäude aktiviert wurde. Da die Lampen jedoch zum Gebäude selbst gehören, werden sie als Gebäudeteil mit dem Gebäude veranschlagt und abgeschrieben. Somit handelt es sich bei diesem Austausch lediglich um eine Unterhaltungsmaßnahme und ist im Aufwand zu verbuchen. Wir bitten daher um Korrektur.

Wir möchten hier insbesondere auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juli 2003 zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden verweisen.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen betrug 321.254,02 € und wurde aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.893.317,90 €	2.731.933,38 €	161.384,52 €
Kultur- und Naturgüter	2.484,85 €	3.070,12 €	-585,27 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	96.697,02 €	104.868,60 €	-8.171,58 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	6.443,11 €	8.401,28 €	-1.958,17 €
Waldvermögen	443.759,74 €	443.759,74 €	0,00 €
Summe:	3.442.702,62 €	3.292.033,12 €	150.669,50 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 314.539,63 € Abschreibungen in Höhe von 163.867,13 € und Anlagenabgängen in Höhe von 3,00 €.

Der Hauptzugang im Jahr 2019 war der Radschnellweg zwischen Darmstadt und Frankfurt, welcher am 06.06.2019 im ersten Abschnitt in Betrieb ging.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 443.759,74 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nach Auskunft der Gemeinde nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betragen 163.867,13 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Anlagen und Maschinen	231.521,24 €	244.621,15 €	-13.099,91 €
Summe:	231.521,24 €	244.621,15 €	-13.099,91 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen (Festwert Medienbestand Bibliothek) in Höhe von 2.733,88 €, Anlagenabgängen in Höhe von 3,00 € und Abschreibungen in Höhe von 15.830,79 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsausstattung	410.167,27 €	448.072,14 €	-37.904,87 €
Geschäftsausstattung	55.005,62 €	51.492,96 €	3.512,66 €
Summe:	465.172,89 €	499.565,10 €	-34.392,21 €

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 23.555,89 € im Wesentlichen auf die Position Werkzeuge. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen (94.387,01 €) der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 5.453,63 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Zugänge 2019	Aktivierungen 2019	Stand zum 31.12.2019
gel. Anzahlungen auf Anlagen, BGA	75.815,72 €	118.013,62 €	13.073,51 €	180.755,83 €
Anlagen im Bau - Hochbau	147.078,97 €	-103.639,67 €	0,00 €	43.439,30 €
Sonstige Anlagen im Bau	89.912,88 €	0,00 €	0,00 €	89.912,88 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	1.790.731,86 €	1.077.997,31 €	301.466,12 €	2.567.263,05 €
Summe:	2.103.539,43 €	1.092.371,26 €	314.539,63 €	2.881.371,06 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Beteiligungen	2.260.746,97 €	2.260.746,97 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	75.547,73 €	67.881,03 €	7.666,70 €
Sonstige Ausleihungen	178.547,28 €	264.957,65 €	-86.410,37 €
Summe:	2.514.841,98 €	2.593.585,65 €	-78.743,67 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zweckverbände	2.260.395,97 €	2.260.395,97 €	0,00 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.260.746,97 €	2.260.746,97 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.260.746,97 € ausgewiesen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	75.547,73 €	67.881,03 €	7.666,70 €
Summe:	75.547,73 €	67.881,03 €	7.666,70 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2018 mit 67.881,03 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2019 in Höhe von 7.666,70 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 ein Bilanzansatz in Höhe von 75.547,73 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	178.547,28 €	264.957,65 €	-86.410,37 €
Summe:	178.547,28 €	264.957,65 €	-86.410,37 €

Der Wert der Genossenschaftsanteile ist gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.41,37 € verringert. Dieser Betrag setzt sich ausschließlich aus Tilgungen des Belegungsdarlehen GWH zusammen.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 178.547,28 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.058.278,71 €	1.013.445,31 €	44.833,40 €
Flüssige Mittel	4.446.761,53 €	4.327.898,05 €	118.863,48 €
Summe:	5.505.040,24 €	5.341.343,36 €	163.696,88 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	431.142,93 €	445.232,48 €	-14.089,55 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	464.907,65 €	443.708,01 €	21.199,64 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.981,45 €	37.066,32 €	15.915,13 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	86.644,74 €	87.019,05 €	-374,31 €
Sonstige Vermögensgegenstände	22.601,94 €	419,45 €	22.182,49 €
Summe:	1.058.278,71 €	1.013.445,31 €	44.833,40 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Erzhausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2019 debitorisch geführten Forderungen, die zweifelhaft waren einzelwertberichtigt bzw. uneinbringliche Forderungen vollständig abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind im Bereich der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Massenforderungen) Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen in diesem Bereich beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr. Die laut Niederschlagungslisten vorgenommenen Wertberichtigungen betreffen bei dieser Forderungsart vornehmlich Gewerbesteuer, Kanalbenutzungsgebühren, Grundsteuer sowie Gebühren Kindergarten.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Ziffer 7.1.6) jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch den Ausweis von

kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.058.278,71 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 230.469,70 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	108.781,53 €	57.332,58 €	51.448,95 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	310.300,50 €	325.754,67 €	-15.454,17 €
Forderungen aus Transferleistungen	14.065,79 €	64.370,12 €	-50.304,33 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-2.004,89 €	-2.224,89 €	220,00 €
Summe:	431.142,93 €	445.232,48 €	-14.089,55 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 310.300,50 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Unter dieser Position wurde ein Betrag in Höhe von 80.000,00 € gegenüber dem Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen eingebucht. Es handelt sich hierbei um eine Doppelbuchung, da dieser Betrag bereits in den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen wurde (86.644,74 €). Über den Jahreswechsel hinaus wurde der Betrag durch den Abwasserverband nicht mehr ausgeglichen, was zu einer Bilanzverlängerung im Berichtsjahr führte.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 14.089,55 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Steuern	633.647,65 €	577.038,56 €	56.609,09 €
Forderungen aus Gebühren	44.653,75 €	67.957,27 €	-23.303,52 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	85.988,68 €	39.396,02 €	46.592,66 €
Wertberichtigungen	-299.382,43 €	-240.683,84 €	-58.698,59 €
Summe:	464.907,65 €	443.708,01 €	21.199,64 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Anteile an der Einkommenssteuer sowie Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen sowie Wasser-, Abwasser- und Bestattungsgebühren.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 299.382,43,00 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2018 eine Erhöhung um 21.199,64 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.311,15 €	164.173,35	-21.862,20 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-84.987,77 €	85.466,69 €	-170.454,46 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-20.257,06 €	-25.725,21 €	5.468,15 €
Summe:	37.066,32 €	223.914,83 €	-186.848,51 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 15.915,13 €.

Auch diese Forderungen wurden um 20.257,06 € wertberichtigt.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	86.644,74 €	87.019,05 €	-374,31 €
Summe:	86.644,74 €	87.019,05 €	-374,31 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 86.644,74 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Forderungen gegen den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen aus der Gebührenausgleichsrücklage.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 374,31 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	9.548,17 €	0,00 €	9.548,17 €
Andere sonstige Forderungen	7.560,00 €	0,00 €	7.560,00 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	5.493,77 €	419,45 €	5.074,32 €
Summe:	22.601,94 €	419,45 €	22.182,49 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2019 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 22.601,94 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 9.548,17 € im Wesentlichen um Umsatzsteuerforderungen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 22.182,49 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	244.261,53 €	474.930,72 €	-230.669,19 €
DZ Bank	2.200.000,00 €	1.467,33 €	2.198.532,67 €
Tagesgelder	2.000.000,00 €	3.850.000,00 €	-1.850.000,00 €
Handkasse(n)	2.500,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €
Summe:	4.446.761,53 €	4.327.898,05 €	118.863,48 €

Zum 31.12.2019 hat das Tages- und Festgeld mit 4.200.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 118.863,48 € im Laufe des Jahres 2019 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	3.374,70 €	11.119,35 €	-7.744,65 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	9.827,46 €	18.437,30 €	-8.609,84 €
Summe:	13.202,16 €	29.556,65 €	-16.354,49 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde die bereits Ende Dezember 2019 für Januar 2020 gezahlten Beamtenbezüge (9.827,46 €) und die Anzahlungen auf eine für 2019 gebuchte Jugendfreizeit (3.374,70 €).

Die Veränderung um 16.354,49 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.621.590,78 €	1.311.298,02 €	310.292,76 €
Summe:	23.062.497,76 €	22.752.205,00 €	310.292,76 €

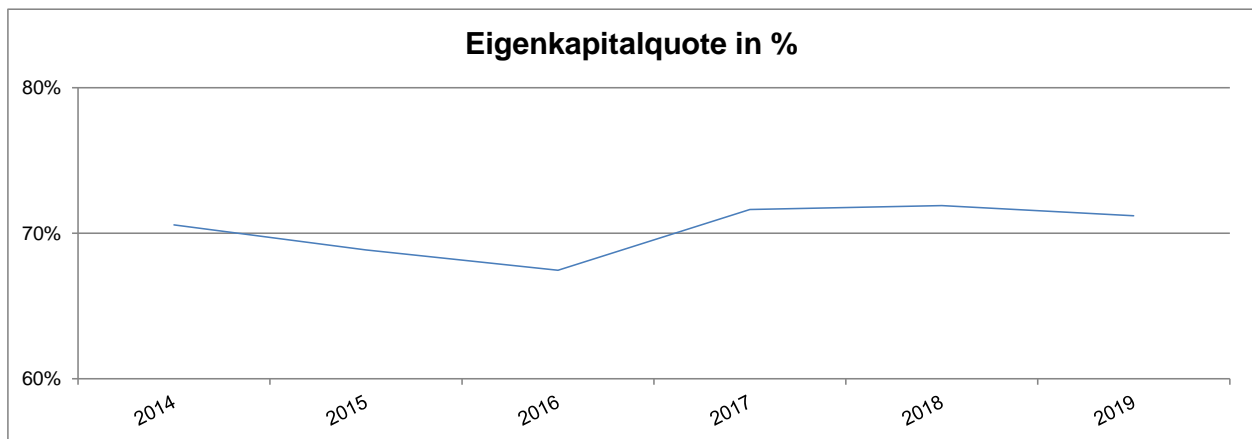
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 310.667,07 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2014 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2014	31.527.016,01 €	22.251.685,05 €	70,58%
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%
31.12.2016	33.088.739,48 €	22.321.194,70 €	67,46%
31.12.2017	31.299.410,44 €	22.422.556,90 €	71,64%
31.12.2018	31.641.696,65 €	22.752.205,00 €	71,91%
31.12.2019	32.388.167,07 €	23.062.497,76 €	71,21%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Summe:	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	273.905,68 €	335.206,91 €	-61.301,23 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.242.164,34 €	870.196,04 €	371.968,30 €
Sonderrücklagen	105.520,76 €	105.895,07 €	-374,31 €
Summe:	1.621.590,78 €	1.311.298,02 €	310.292,76 €

Das Jahresergebnis des Jahres 2019 wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses mit den entsprechenden Rücklagen verrechnet. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verringerten sich entsprechend dem erwirtschafteten Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis um 61.301,23 € gegenüber dem Vorjahr. Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erhöhten sich entsprechend um 371.968,30 €.

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 86.644,74 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/ Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr waren aus diesen Guthaben 374,31 € als Verwahrentgelt zu zahlen und wurden aus der Rücklage entnommen.

Weiterhin weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzabläse in Höhe von 18.876,02 € aus.

Wie bereits in den vorangegangene Prüfungen festgestellt, besagt § 41 Nr.7 GemHVO: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen“. **Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenaussgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Laut Auskunft der Gemeinde Erzhausen erfolgte die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.**

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden

dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 310.667,07 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 61.301,23 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 371.968,30 €.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bereits durch eine Entnahme aus der entsprechenden Rücklage ausgeglichen. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wurde der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam

aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2019 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.763.177,16 €	1.810.724,72 €	-47.547,56 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	26.287,55 €	27.342,23 €	-1.054,68 €
Investitionsbeiträge	2.739.906,04 €	2.633.472,38 €	106.433,66 €
Summe:	4.529.370,75 €	4.471.539,33 €	57.831,42 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich handelt es sich um eine Zuweisung des Landes Hessen zur Park und Ride Anlage in der Industrie Straße. Weiterhin wurden 811,96 € Zuschuss des LWV zu einer Arbeitsplatzausstattung verbucht. Die Auflösung der Sonderposten betrug 47.011,96 €.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Konzertflügel, Parkbänke, ...) in Höhe von insgesamt 4.658,92 €, die Auflösungen betragen 5.713,60 €.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2019 in Höhe von 142.913,78 € zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 14.176,73 € bezieht sich neben den Zugängen auch auf die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	3.271.237,91 €	2.663.448,53 €	607.789,38 €
Summe:	3.271.237,91 €	2.663.448,53 €	607.789,38 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	654.437,87 €
Inanspruchnahme:	-46.648,49 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	607.789,38 €

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 3.271.237,91 €.

Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungzinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die 5 bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2019 mit 145.221,91 € ausgewiesen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	383.764,62 €	446.317,10 €	-62.552,48 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	87.168,64 €	122.068,03 €	-34.899,39 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	360.357,73 €	330.556,26 €	29.801,47 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.111,54 €	-0,00 €	4.111,54 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	60.905,54 €	64.965,91 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	57.017,68 €	243.094,36 €	-186.076,68 €
Summe:	953.325,75 €	1.207.001,66 €	-253.675,91 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 253.675,91 € vermindert.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 118,13 € (Vorjahr: 150,95 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 953.325,75 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 512.210,40 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

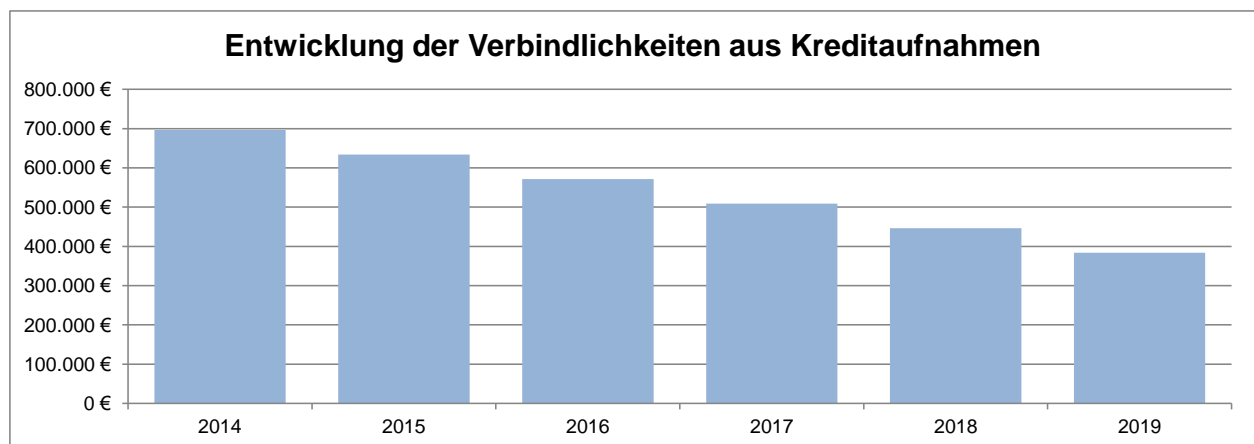
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	383.764,62 €	446.317,10 €	-62.552,48 €
Summe:	383.764,62 €	446.317,10 €	-62.552,48 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2019 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 383.764,62 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2018	446.317,10 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	62.552,48 €
Stand zum 31.12.2019	383.764,62 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 62.552,48 € setzt sich ausschließlich aus abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2019 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand dem Jahr 2014 kontinuierlich gesunken ist.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Erzhausen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Erzhausen hat im Berichtsjahr keine Kassenkredite geplant bzw. aufgenommen. Folglich wurden keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung im Jahresabschluss ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 87.168,64 € und bestehen im Wesentlichen aus Ausgleichszahlungen für Kinder, welche in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes eine Kita besuchen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 360.357,73 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Darüber hinaus werden hierunter auch die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW) ausgewiesen. Da es sich hierbei jedoch um ein verbundenes Unternehmen handelt (Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht), sind diese Verbindlichkeiten unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 46) auszuweisen. Wir bitten, die Zuordnung ab dem Jahresabschluss 2020 entsprechend anzupassen. Das Bestehen von Forderungen gegenüber weiteren verbundenen Unternehmen wurde nicht geprüft

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 4.111,54 € und betrafen KFZ-Steuer, Abrechnungen des Ordnungsamtsbezirktes Griesheim, sowie Beitragsforderungen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Steuern und Steuerähnlichen Abgaben werden im Berichtsjahr auch Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen und des Zweckverbandes NGA ausgewiesen. Da es sich hierbei jedoch um ein verbundenes Unternehmen handelt (Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht), sind diese Verbindlichkeiten unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 46) auszuweisen. Wir bitten, die Zuordnung ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechend anzupassen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 60.905,54 € zum 31.12.2018 handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 57.017,68 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialleistungsträgern,

Verbindlichkeiten gegenüber Personal, sowie diverse, zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	5.146,62 €	-5.146,62 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	571.734,90 €	542.355,51 €	29.379,39 €
Summe:	571.734,90 €	547.502,13 €	24.232,77 €

Die zum 31.12.2019 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 571.734,90 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

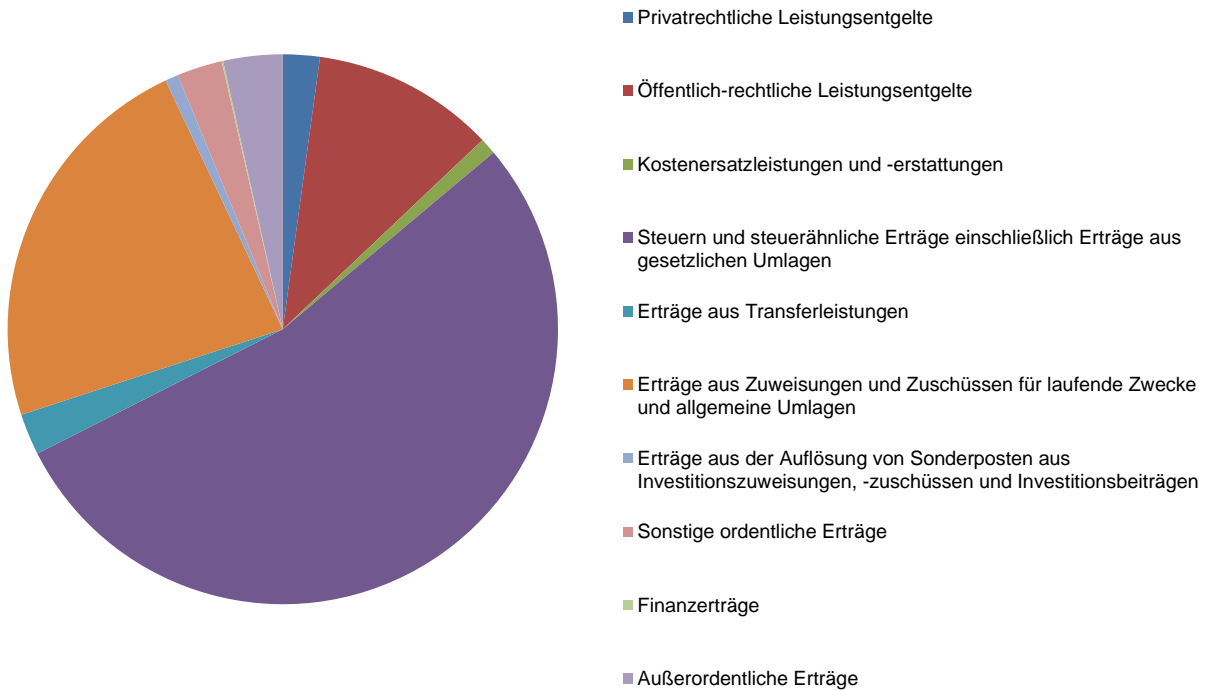
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 23.379,39 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 53.952,87 €, denen Auflösungen in Höhe von 29.356,76 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

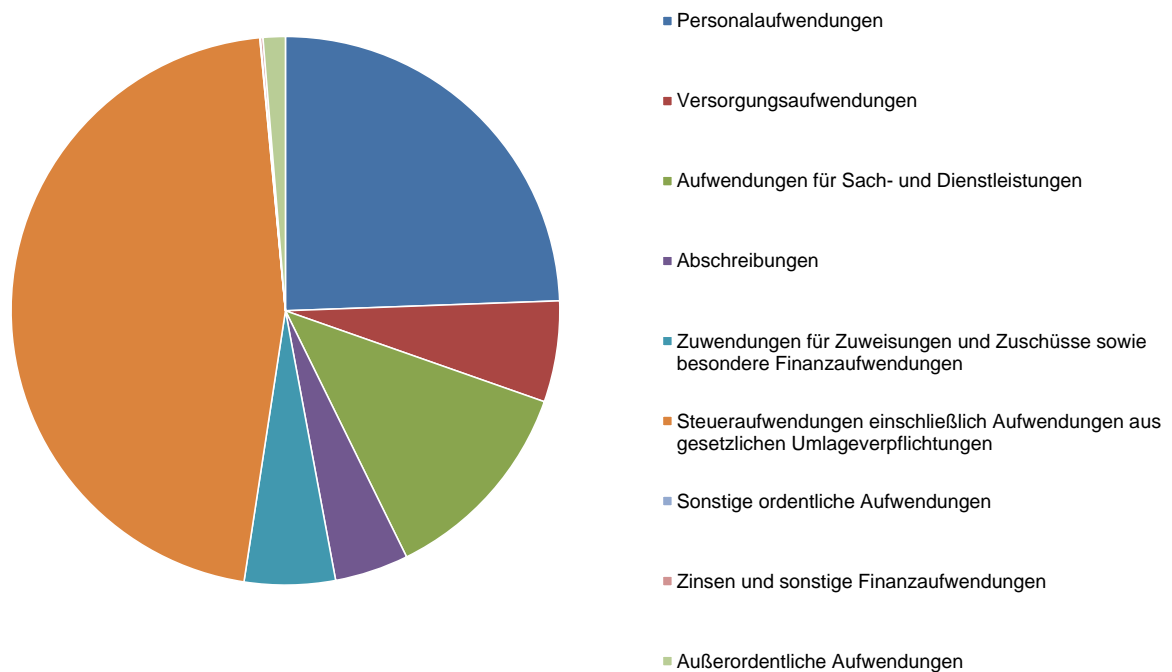
In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.

Erträge



Aufwendungen



Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	424.587,49 €	292.638,00 €	366.871,60 €	-74.233,60 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.731.574,74 €	1.785.900,00 €	1.824.743,96 €	-38.843,96 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	118.529,68 €	92.725,00 €	164.547,80 €	-71.822,80 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.425.547,17 €	8.431.132,00 €	9.097.803,67 €	-666.671,67 €
Erträge aus Transferleistungen	391.427,45 €	391.785,00 €	412.389,83 €	-20.604,83 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.306.339,59 €	3.924.256,00 €	3.906.291,27 €	17.964,73 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	127.278,30 €	116.968,00 €	129.755,24 €	-12.787,24 €
Sonstige ordentliche Erträge	366.145,86 €	375.207,00 €	453.098,49 €	-77.891,49 €
Summe der ordentlichen Erträge	14.891.430,28 €	15.410.611,00 €	16.355.501,86 €	-944.890,86 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	4.029.048,26 €	4.164.117,00 €	4.066.296,81 €	97.820,19 €
Versorgungsaufwendungen	505.593,82 €	444.180,00 €	991.499,31 €	-547.319,31 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.823.025,61 €	2.025.099,00 €	2.055.571,26 €	-30.472,26 €
Abschreibungen	673.771,78 €	578.499,00 €	723.560,12 €	-145.061,12 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	641.795,83 €	871.347,00 €	890.945,69 €	-19.598,69 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.858.180,17 €	7.294.456,00 €	7.673.257,56 €	-378.801,56 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.622,22 €	6.935,00 €	7.133,97 €	-198,97 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.538.037,69 €	15.384.633,00 €	16.408.264,72 €	-1.023.631,72 €
Verwaltungsergebnis	353.392,59 €	25.978,00 €	-52.762,86 €	78.740,86 €
Finanzerträge	15.737,28 €	19.715,00 €	15.223,61 €	4.491,39 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	33.922,96 €	14.500,00 €	23.761,98 €	-9.261,98 €
Finanzergebnis	-18.185,68 €	5.215,00 €	-8.538,37 €	13.753,37 €
Ordentliches Ergebnis	335.206,91 €	31.193,00 €	-61.301,23 €	92.494,23 €
Außerordentliche Erträge	342.412,77 €	0,00 €	589.929,78 €	-589.929,78 €
Außerordentliche Aufwendungen	257.280,62 €	0,00 €	217.961,48 €	-217.961,48 €
Außerordentliches Ergebnis	85.132,15 €	0,00 €	371.968,30 €	-371.968,30 €
Jahresergebnis	420.339,06 €	31.193,00 €	310.667,07 €	-279.474,07 €

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 310.667,07 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Fachbereich BGM	453,60 €	-319.842,65 €	-319.389,05 €
Fachbereich FB1	2.051.222,60 €	-5.860.124,89 €	-3.808.902,29 €
Fachbereich FB2	12.419.521,27 €	-6.613.151,84 €	5.806.369,43 €
Fachbereich FB3	3.552.724,22 €	-4.920.135,24 €	-1.367.411,02 €
Summe:	18.023.921,69 €	-17.713.254,62 €	310.667,07 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich 2 „Finanzen“ mit 5.806.369,43 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2019 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Fachbereich BGM	-331.442,27 €	-333.398,00 €	-319.389,05 €	14.008,95 €
Fachbereich FB1	-3.367.607,09 €	-3.617.378,58 €	-3.808.902,29 €	-191.523,71 €
Fachbereich FB2	5.601.131,65 €	5.628.141,00 €	5.806.369,43 €	178.228,43 €
Fachbereich FB3	-1.481.743,23 €	-1.637.080,40 €	-1.367.411,02 €	269.669,38 €
Summe:	420.339,06 €	40.284,02 €	310.667,07 €	270.383,05 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Ergebnis in Höhe von 40.284,02 € wurde eine Verbesserung in Höhe von 270.383,05 € erzielt.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. **Diese stimmen im Bereich der Fortgeschriebenen Planansätze summarisch nicht mit der Gesamtergebnisrechnung überein.** Die Gründe hierfür sind, eine nicht ausgeglichen geplante Interne Leistungsverrechnung, sowie systemseitig eingebuchte Haushaltssperren.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	424.587,49 €	292.638,00 €	366.871,60 €	-74.233,60 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.731.574,74 €	1.785.900,00 €	1.824.743,96 €	-38.843,96 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	118.529,68 €	92.725,00 €	164.547,80 €	-71.822,80 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.425.547,17 €	8.431.132,00 €	9.097.803,67 €	-666.671,67 €
Erträge aus Transferleistungen	391.427,45 €	391.785,00 €	412.389,83 €	-20.604,83 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.306.339,59 €	3.924.256,00 €	3.906.291,27 €	17.964,73 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	127.278,30 €	116.968,00 €	129.755,24 €	-12.787,24 €
Sonstige ordentliche Erträge	366.145,86 €	375.207,00 €	453.098,49 €	-77.891,49 €
Summe der ordentlichen Erträge	14.891.430,28 €	15.410.611,00 €	16.355.501,86 €	-944.890,86 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	4.029.048,26 €	4.164.117,00 €	4.066.296,81 €	97.820,19 €
Versorgungsaufwendungen	505.593,82 €	444.180,00 €	991.499,31 €	-547.319,31 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.823.025,61 €	2.025.099,00 €	2.055.571,26 €	-30.472,26 €
Abschreibungen	673.771,78 €	578.499,00 €	723.560,12 €	-145.061,12 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	641.795,83 €	871.347,00 €	890.945,69 €	-19.598,69 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.858.180,17 €	7.294.456,00 €	7.673.257,56 €	-378.801,56 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.622,22 €	6.935,00 €	7.133,97 €	-198,97 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.538.037,69 €	15.384.633,00 €	16.408.264,72 €	-1.023.631,72 €
Verwaltungsergebnis	353.392,59 €	25.978,00 €	-52.762,86 €	78.740,86 €

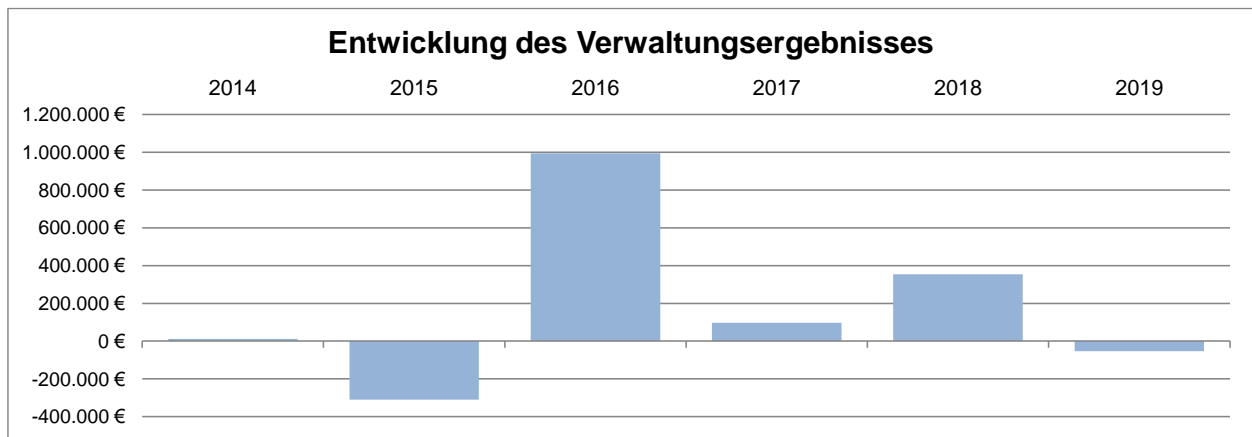
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 25.978,00 € trat eine Ergebnisverschlechterung um 78.740,86 € ein.

Diese Ergebnisverschlechterung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen in Höhe von 944.890,86 €, denen Mehraufwendungen in Höhe von 1.023.631,72 € gegenüberstehen.

Auf Seite des ordentlichen Aufwands errechnen sich folgende Mehraufwendungen

- Versorgungsaufwendungen in Höhe von 547.319,31 €,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 30.472,26 €,
- Abschreibungen in Höhe von 145.061,12 €,
- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen in Höhe von 19.598,69 €,
- Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 378.801,56 €,
- Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 198,97 €,

Seit 2014 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Umsatzerlöse	248.282,76 €	118.250,00 €	114.075,38 €	4.174,62 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	14.098,69 €	13.288,00 €	64.197,11 €	-50.909,11 €
Sonstige Umsatzerlöse	162.206,04 €	161.100,00 €	188.599,11 €	-27.499,11 €
Summe:	424.587,49 €	292.638,00 €	366.871,60 €	-74.233,60 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen, Verpflegung in Kindergärten sowie um Erlöse aus Holzverkäufen.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 74.233,60 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 366.871,60 € einen Anteil von 2,24 % (Vorjahr: 2,85 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	86.829,90 €	77.000,00 €	94.513,45 €	-17.513,45 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.644.744,84 €	1.708.900,00 €	1.730.230,51 €	-21.330,51 €
Summe:	1.731.574,74 €	1.785.900,00 €	1.824.743,96 €	-38.843,96 €

Die im Jahr 2019 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.824.743,96 € betreffen mit 1.730.230,51 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

Unter den Benutzungsgebühren werden im Berichtsjahr u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr, Kanalnutzungsgebühren und Gebühren für versiegelte Flächen ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass unter dieser Bilanzposition ebenfalls die Mieten für die Grillhütte, das Spülmobil, sowie verschiedene Säle und Räume verbucht werden. Da diesen Mieten ein privatrechtlichen Vertag zugrunde liegt, sind diese Vorgänge über die Kontengruppe „privatrechtliche Leistungsentgelte“ zu verbuchen und auszuweisen. Wir bitten künftig um Beachtung.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 38.843,96 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 11,16 % (Vorjahr: 11,63 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	8.475,59 €	0,00 €	14.987,17 €	-14.987,17 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	63.115,04 €	60.500,00 €	71.014,95 €	-10.514,95 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	14.374,25 €	0,00 €	45.074,77 €	-45.074,77 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	31.866,90 €	32.025,00 €	32.229,86 €	-204,86 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	697,90 €	200,00 €	1.241,05 €	-1.041,05 €
Summe:	118.529,68 €	92.725,00 €	164.547,80 €	-71.822,80 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und Stellplatzgebühren von Containern, sowie Kostenerstattungen von Sozialleistungsträgern wegen Beschäftigungsverboten und Zuschüsse zum Muttergeld.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 71.822,80 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 164.547,80 € einen Anteil von 1,01 % (Vorjahr: 0,80 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.591.493,96 €	5.952.884,00 €	5.962.421,11 €	-9.537,11 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	182.733,22 €	181.748,00 €	200.935,73 €	-19.187,73 €
Grundsteuer A	5.550,07 €	5.500,00 €	6.071,98 €	-571,98 €
Grundsteuer B	1.153.103,00 €	1.153.000,00 €	1.154.345,89 €	-1.345,89 €
Gewerbesteuer	1.452.951,64 €	1.100.000,00 €	1.736.879,17 €	-636.879,17 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	5.532,28 €	5.000,00 €	4.210,79 €	789,21 €
Hundesteuer	34.183,00 €	33.000,00 €	32.939,00 €	61,00 €
Summe:	8.425.547,17 €	8.431.132,00 €	9.097.803,67 €	-666.671,67 €

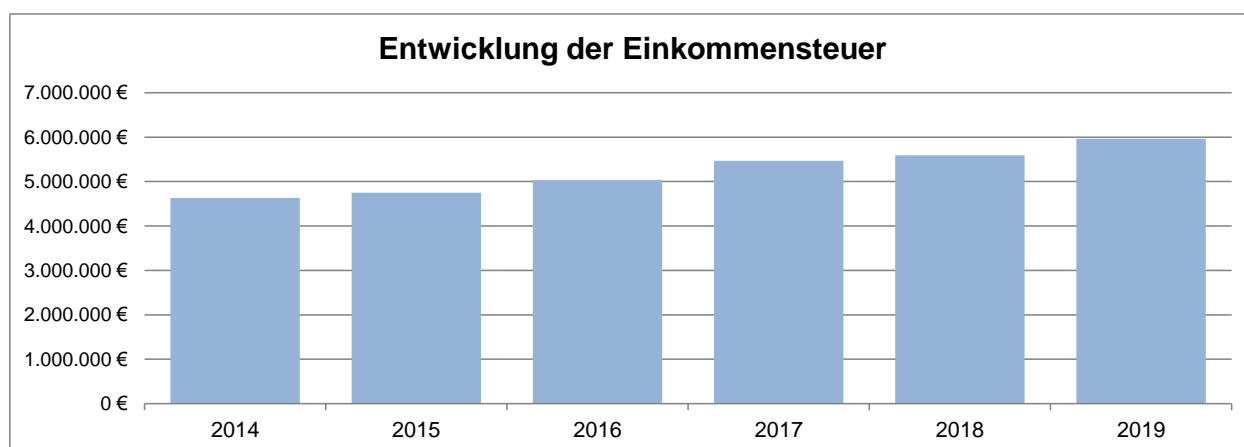
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 9.097.803,67 € und lagen damit um 666.671,67 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 8.431.132,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 636.879,17 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2019 lag, der Erträge in Höhe von 1.100.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Umsatzsteuer im Berichtsjahr um 19.187,73 € und der Anteil an der Einkommensteuer um 9.537,11 € über den geplanten Ansätzen.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

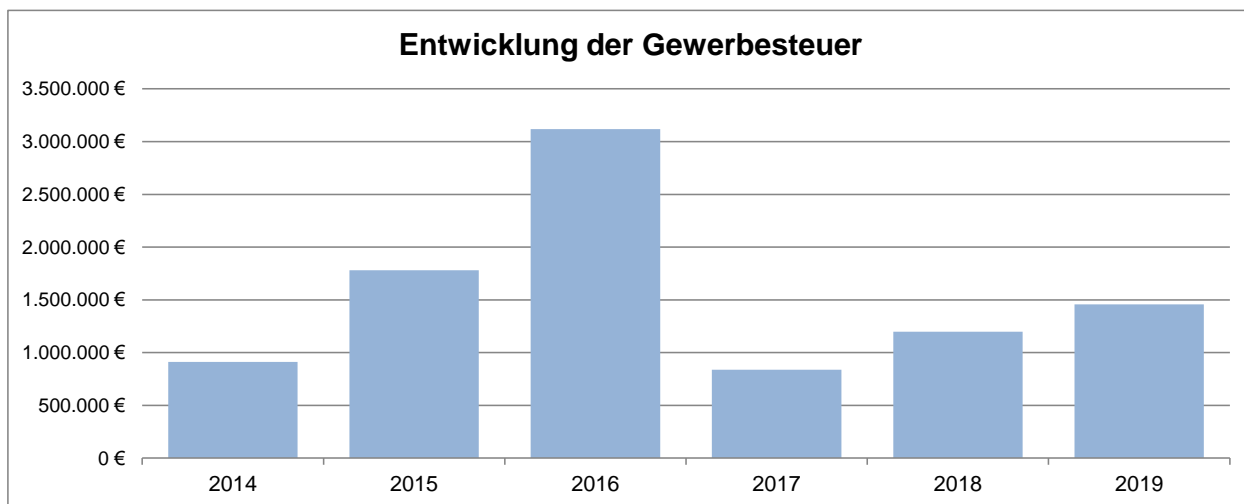
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 55,63 % (Vorjahr: 56,58 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer stiegen seit 2014 stetig an und waren im Jahr 2019 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2016 noch bei 3.118.181,88 € lagen, konnte im Jahr 2019 in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Abfall bis auf 1.457.578,29 € verzeichnet werden.

7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gewöhnlich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass hierunter auch andere Erträge, bspw. Erträge aus der Kostenübernahme von Bebauungsplänen, Kostenerstattung für Fehlbestände bzw. ein defektes WC an der Grillhütte geführt werden. Bei diesen Erträgen handelt es sich jedoch nicht um den Ersatz von sozialen Leistungen und sind daher, gemäß KVKR in andere Kontengruppen zuzuordnen. Wir bitten dies künftig zu beachten.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	391.427,45 €	391.785,00 €	412.389,83 €	-20.604,83 €
Summe:	391.427,45 €	391.785,00 €	412.389,83 €	-20.604,83 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,52 % (Vorjahr: 2,63 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

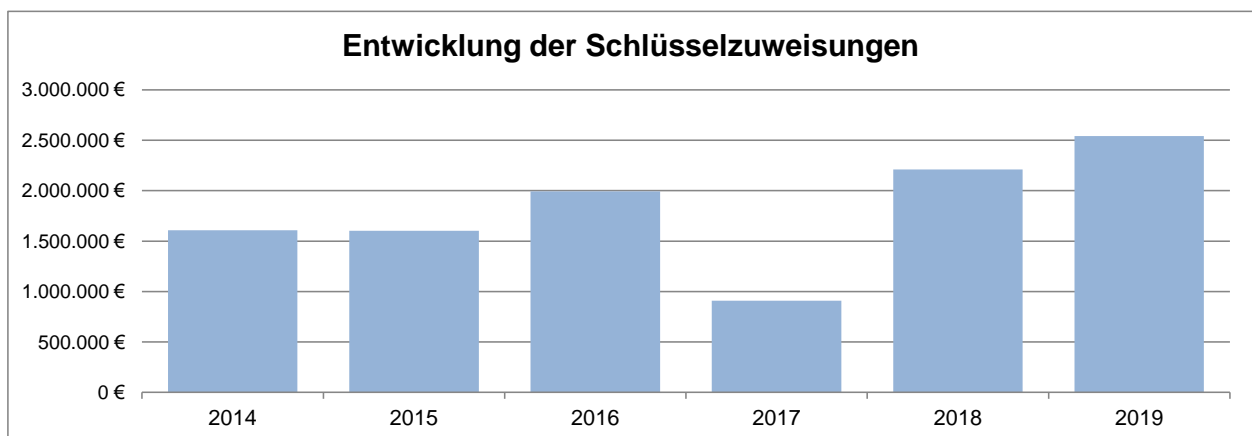
Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	2.211.767,00 €	2.543.156,00 €	2.543.146,00 €	10,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	194.999,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	899.573,59 €	1.301.100,00 €	1.283.145,27 €	17.954,73 €
Summe:	3.306.339,59 €	3.924.256,00 €	3.906.291,27 €	17.964,73 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 3.906.291,27 € um 17.964,73 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 3.924.256,00 € vorsah.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen (2.543.146,00 €) u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 23,88 % (Vorjahr: 22,20 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	84.719,18 €	76.334,00 €	87.559,52 €	-11.225,52 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	6.079,01 €	4.154,00 €	5.715,60 €	-1.561,60 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.480,11 €	36.480,00 €	36.480,12 €	-0,12 €
Summe:	127.278,30 €	116.968,00 €	129.755,24 €	-12.787,24 €

Im Berichtsjahr wurden hier der Zuschüsse zu einem Bürostuhl, zu Bänken und der Zuschuss zu der P+R-Anlage neu verbucht.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 0,79 % (Vorjahr: 0,85 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2019 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Nebenerlöse	364.806,63 €	374.330,00 €	427.436,40 €	-53.106,40 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	431,92 €	0,00 €	24.496,95 €	-24.496,95 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	907,31 €	877,00 €	1.165,14 €	-288,14 €
Summe:	366.145,86 €	375.207,00 €	453.098,49 €	-77.891,49 €

Im Jahr 2019 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 453.098,49 € um 77.891,49 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 375.207,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 290.258,44 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben. Weiterhin werden hier die Erträge aus Nebenkostenabrechnungen, Bürgerreisen, Skifreizeiten, der Kinderbetreuung in den Ferien, sowie der Erstattung von Versicherungsleistungen verbucht.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,77 % (Vorjahr: 2,46 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2019 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	3.302.842,93 €	3.504.170,00 €	3.307.829,12 €	196.340,88 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	630.798,59 €	630.990,00 €	649.772,05 €	-18.782,05 €
Personalaufwendungen	71.346,65 €	22.557,00 €	103.422,49 €	-80.865,49 €
Sonstige Personalaufwendungen	24.060,09 €	6.400,00 €	5.273,15 €	1.126,85 €
Versorgungsaufwendungen	505.593,82 €	444.180,00 €	991.499,31 €	-547.319,31 €
Summe:	4.534.642,08 €	4.608.297,00 €	5.057.796,12 €	-449.499,12 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2019 sind Personalaufwendungen in Höhe von 4.066.296,81 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 991.499,31 € ausgewiesen.

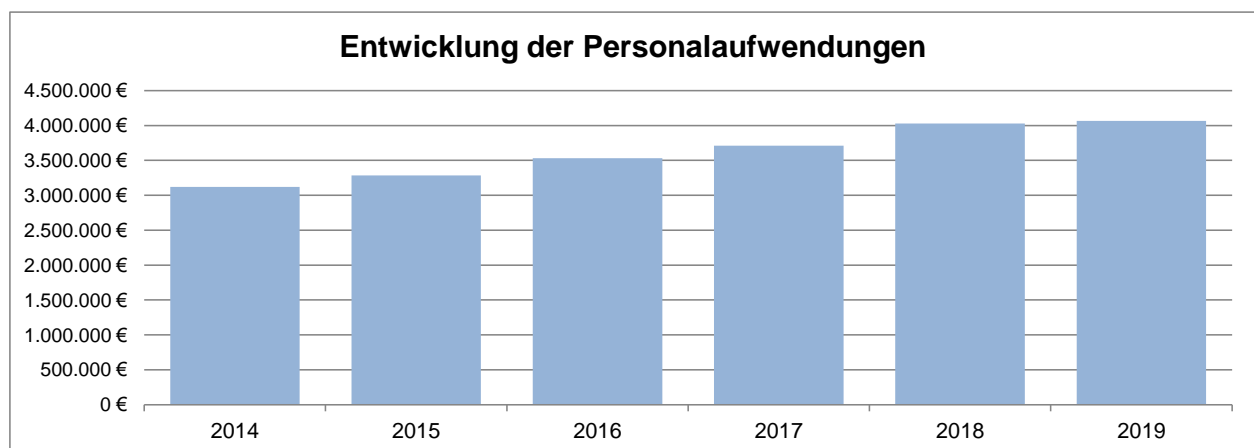
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 4.164.117,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 444.180,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 449.499,12 € unter den Planansätzen.

Die Abweichung ist u. a. in den wesentlich höher als veranschlagten Rückstellungszuführungen begründet, die durch die insgesamt geringeren Arbeitnehmerentgelte zum Teil aufgefangen werden konnten.

Bei der Gemeinde Erzhausen waren zum 30.06. des Jahres 2019 insgesamt 75,945 Stellen besetzt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2019 insgesamt 78,945 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 24,78 % (Vorjahr: 27,71 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 6,04 % (Vorjahr: 3,48 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die

Personalaufwendungen mit 4.066.296,81 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2019 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	547.228,81 €	567.420,00 €	661.374,16 €	-93.954,16 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	758.648,72 €	912.682,00 €	940.463,62 €	-27.781,62 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	281.499,34 €	266.640,00 €	210.356,44 €	56.283,56 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	122.533,82 €	161.650,00 €	121.276,22 €	40.373,78 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	113.114,92 €	116.707,00 €	122.100,82 €	-5.393,82 €
Summe:	1.823.025,61 €	2.025.099,00 €	2.055.571,26 €	-30.472,26 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 30.472,26 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.025.099,00 €.

In den Positionen „Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten“, sowie "Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung" konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden. Bei den übrigen Positionen lagen die Aufwendungen über den Planansätzen.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatte mit 434.306,69 € (Planansatz 418.510,00 €) die Fremdinstandhaltung, gefolgt vom Bezug von Energie (Strom, Gas, Treibstoffe, Wasser- und Abwasser mit 399.452,36 € (Planansatz 389.270,00 €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 12,53 % (Vorjahr: 12,54 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2019 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	50.112,43 €	48.504,00 €	54.455,81 €	-5.951,81 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	435.703,24 €	397.058,00 €	452.434,79 €	-55.376,79 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	15.835,04 €	15.771,00 €	15.770,95 €	0,05 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.670,63 €	80.447,00 €	86.259,34 €	-5.812,34 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	5.264,93 €	4.033,00 €	5.453,63 €	-1.420,63 €
Einzelwertberichtigungen	-634,50 €	0,00 €	1.597,12 €	-1.597,12 €
Pauschalwertberichtigungen	35.133,65 €	0,00 €	74.902,12 €	-74.902,12 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,36 €	32.686,00 €	32.686,36 €	-0,36 €
Summe:	673.771,78 €	578.499,00 €	723.560,12 €	-145.061,12 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 145.061,12 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 4,41 % (Vorjahr: 4,63 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen nicht den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2019 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	2.200,00 €	0,00 €	2.200,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	641.795,83 €	869.147,00 €	890.945,69 €	-21.798,69 €
Summe:	641.795,83 €	871.347,00 €	890.945,69 €	-19.598,69 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2019 mit 890.945,69 € um 19.598,69 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 871.347,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten, Tagespflegestellen, einen Zuschuss für das Freibad Egelsbach, Vereinszuschüsse sowie Zuschüsse zu Bürgerfahrten und Veranstaltungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 5,43 % (Vorjahr: 4,41 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

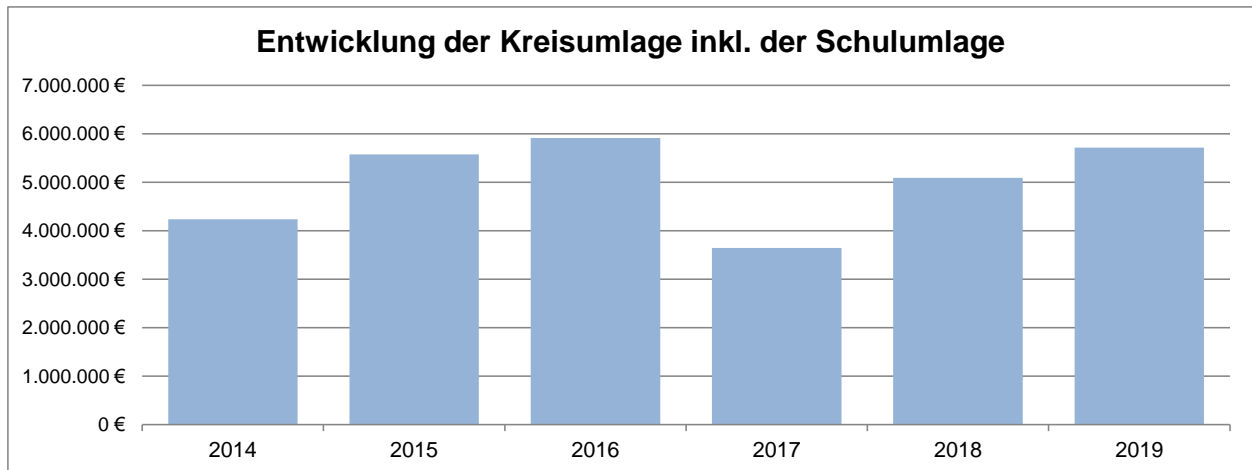
Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kreisumlage	3.334.919,00 €	3.536.959,00 €	3.753.358,00 €	-216.399,00 €
Schulumlage	1.752.162,00 €	1.854.497,00 €	1.960.598,00 €	-106.101,00 €
Aufw. aus steuerähnl. Umlagen an Zweckv. & dgl.	1.516.165,29 €	1.717.736,00 €	1.680.000,68 €	37.735,32 €
Gewerbesteuerumlage	254.933,88 €	185.264,00 €	279.300,88 €	-94.036,88 €
Summe:	6.858.180,17 €	7.294.456,00 €	7.673.257,56 €	-378.801,56 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 378.801,56 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.753.358,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.960.598,00 €. Die Umlage an den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen betrug im Berichtsjahr 1.431.055,22 €, die Umlage für die Gemeinschaftskasse 112.784,76 €, die Umlage für den Ordnungsbehördenbezirk Egelsbach 91.000,00 € und die Umlage für den Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried betrug 32.356,00 €. Außerdem wurden noch Umlagen an kleinere Verbände gezahlt.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 46,76 % (Vorjahr: 47,17 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2016 mit 5.913.634,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2017 waren hingegen nur 3.645.272,00 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten. Im Berichtsjahr betrug die Kreis- und Schulumlage 3.753.358,00 € In diesen Werten sind auch evtl. Zuführung und Inanspruchnahme von Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

7.2.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Betriebliche Steuern	6.620,56 €	6.935,00 €	7.132,31 €	-197,31 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,66 €	0,00 €	1,66 €	-1,66 €
Summe:	6.622,22 €	6.935,00 €	7.133,97 €	-198,97 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.294,31 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.838,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Bei den Steuern aus Einkommen und Ertrag handelt es sich um zu zahlende Kapitalertragssteuer.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,04 % (Vorjahr: 0,05 %).

Ebenfalls hierunter verbucht wurden Steuererstattungen für kommunale Fahrzeuge. Steuererstattungen der hier auszuweisenden Kontengruppen 70 und 74 sind als sonstige ordentliche Erträge zu verbuchen (Hauptkonto 539).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Finanzerträge	15.737,28 €	19.715,00 €	15.223,61 €	4.491,39 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	33.922,96 €	14.500,00 €	23.761,98 €	-9.261,98 €
Finanzergebnis:	-18.185,68 €	5.215,00 €	-8.538,37 €	13.753,37 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2019 Finanzerträge in Höhe von 15.223,61 € aus.

Diese betreffen mit 11.677,23 € im Wesentlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie mit 2.970,00 € Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer.

Unter den Finanzaufwendungen sind die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 14.345,00 €, Auflösungsbeträge für Ansparraten (8.691,98 €) sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 712,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 lag um 13.753,37 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 4.491,39 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Aufwendungen lagen um 9.261,98 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Außerordentliche Erträge	342.412,77 €	0,00 €	589.929,78 €	-589.929,78 €
Außerordentliche Aufwendungen	257.280,62 €	0,00 €	217.961,48 €	-217.961,48 €
Außerordentliches Ergebnis:	85.132,15 €	0,00 €	371.968,30 €	-371.968,30 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 371.968,30 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 589.929,78 € und Aufwendungen in Höhe von 217.961,48 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus den Verkauf von Baugrundstücken „In den Leimäckern“ in Höhe von 565.721,83 €, sowie aus periodenfremde Erträge (24.205,74 €).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus periodenfremden Aufwendungen (34.732,53 €) sowie dem Abgang von Vermögensgegenständen (183.223,73 €) zusammen. Diese Abgänge resultieren hauptsächlich aus Verschrottungen und Ausbuchungen aufgrund der Inventurergebnisse.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2019 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.987,44 €	188.564,00 €	957.810,88 €	-769.246,88 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-358.963,50 €	-3.253.926,69 €	-583.872,77 €	-2.670.053,92 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,48 €	273.594,48 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	24.962,92 €	0,00 €	53.074,39 €	-53.074,39 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-148.356,69 €	0,00 €	245.596,54 €	-245.596,54 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	173.319,61 €	0,00 €	-192.522,15 €	192.522,15 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.996.107,17 €	4.623.805,00 €	4.327.898,05 €	295.906,95 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	331.790,88 €	-2.854.320,69 €	118.863,48 €	-2.973.184,17 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.327.898,05 €	1.769.484,31 €	4.446.761,53 €	-2.677.277,22 €

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98 gegenübergestellt.

In der, von der Gemeinde Erzhausen vorgelegten Finanzrechnung wurden lediglich die Planansätze des beschlossenen Haushaltes § 98 HGO dargestellt, nicht jedoch die übertragenen Mittel, bzw. die Beschlüsse nach § 100 HGB. Der fortgeschriebene Planansatz ist daher bei der Position Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit fehlerhaft. Laut Auskunft der Gemeinde werden erst ab dem Jahr 2021 die fortgeschriebenen Planansätze in der Finanzrechnung dargestellt.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 1.769.484,31 € wird für das Jahr 2019 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4.446.761,53 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 2.677.277,22 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 118.863,48 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2019 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt.

Die Werte zum 31.12.2019 stimmen summarisch nicht mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein. Im Berichtsjahr wurden zwei Zahlungsvorgänge verbucht, ohne dass diese systemseitig einem Budget zugeordnet wurden.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	423.957,66 €	292.638,00 €	334.834,66 €	-42.196,66 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.758.939,50 €	1.785.900,00 €	1.871.110,74 €	-85.210,74 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	131.283,16 €	92.725,00 €	149.816,88 €	-57.091,88 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.434.676,45 €	8.431.132,00 €	8.986.503,73 €	-555.371,73 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	384.601,73 €	391.785,00 €	463.600,96 €	-71.815,96 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.294.902,73 €	3.924.256,00 €	3.838.919,83 €	85.336,17 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	29.150,14 €	19.715,00 €	13.201,66 €	6.513,34 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	384.533,45 €	375.207,00 €	414.481,05 €	-39.274,05 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.842.044,82 €	15.313.358,00 €	16.072.469,51 €	-759.111,51 €
Personalauszahlungen	3.989.603,32 €	4.164.117,00 €	3.993.309,45 €	170.807,55 €
Versorgungsauszahlungen	437.806,82 €	421.780,00 €	453.297,08 €	-31.517,08 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.866.939,99 €	2.025.099,00 €	2.091.888,50 €	-66.789,50 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	577.584,62 €	871.347,00 €	894.517,03 €	-23.170,03 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.358.312,41 €	7.621.016,00 €	7.618.255,62 €	2.760,38 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	25.188,00 €	14.500,00 €	15.177,00 €	-677,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	6.622,22 €	6.935,00 €	48.213,95 €	-41.278,95 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.262.057,38 €	15.124.794,00 €	15.114.658,63 €	10.135,37 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.987,44 €	188.564,00 €	957.810,88 €	-769.246,88 €

Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 957.810,88 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 188.564,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 769.246,88 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	330.420,57 €	1.638.604,00 €	208.505,93 €	1.430.098,07 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	123.010,00 €	0,00 €	754.420,00 €	-754.420,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	86.410,00 €	86.410,37 €	-0,37 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	539.840,94 €	1.725.014,00 €	1.049.336,30 €	675.677,70 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	303.966,83 €	3.667.172,64 €	153.412,54 €	3.513.760,10 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	531.098,07 €	627.901,68 €	1.009.889,12 €	-381.987,44 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	56.760,52 €	676.666,37 €	462.240,78 €	214.425,59 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.979,02 €	7.200,00 €	7.666,63 €	-466,63 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	898.804,44 €	4.978.940,69 €	1.633.209,07 €	3.345.731,62 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-358.963,50 €	-3.253.926,69 €	-583.872,77 €	-2.670.053,92 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 208.505,93 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge, Einem Zuschuss zu einer P+R Anlage, sowie diverse kleinere Zuschüsse.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 754.420,00 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen aus der Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2019 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.625.542,44 € um 3.346.198,25 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.971.740,69 € vorsah.

Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 7.666,63 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2019 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 583.872,77 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Fachbereich BGM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fachbereich FB1	1.136,12 €	-31.415,06 €	-30.278,94 €	-189.866,37 €	159.587,43 €
Fachbereich FB2	15.454,17 €	0,00 €	15.454,17 €	501.904,00 €	-486.449,83 €
Fachbereich FB3	1.032.746,01 €	-1.597.794,01 €	-565.048,00 €	-3.565.964,32 €	3.000.916,32 €
Summe:	1.049.336,30 €	-1.629.209,07 €	-579.872,77 €	-3.253.926,69 €	2.674.053,92 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte lediglich der Fachbereichen „Finanzen Mittelzuflüsse in Höhe von 15.454,17 € verzeichnen. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.670.053,92 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	273.596,00 €	0,00 €	273.596,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	62.552,67 €	62.554,00 €	62.552,48 €	1,52 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,48 €	273.594,48 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2019 setzt sich ausschließlich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 62.552,48 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 62.552,48 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 273.596,00 € wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Finanzen“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2019
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	24.962,92 €	53.074,39 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-148.356,69 €	245.596,54 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	173.319,61 €	-192.522,15 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2019 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 192.522,15 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie durchlaufende Gelder.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2019 lediglich Kosten des Bauhofes in Höhe von 1.063.266,44 € prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt. Die intern vom Bauhof für den Bauhof erbrachten Leistungen sowie die aktivierten Eigenleistungen kamen hierbei jedoch nicht zum Ansatz. Außerdem wurden noch Miet- und Nebenkosten der Kindertageseinrichtungen intern verrechnet.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2019 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 1.063.266,44 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
Fachbereich BGM	0,00 €	-4.743,93 €	-4.743,93 €
Fachbereich FB1	0,00 €	-471.375,95 €	-471.375,95 €
Fachbereich FB2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fachbereich FB3	1.063.266,44 €	-587.146,56 €	476.119,88 €
Summe:	1.063.266,44 €	-1.063.266,44 €	0,00 €

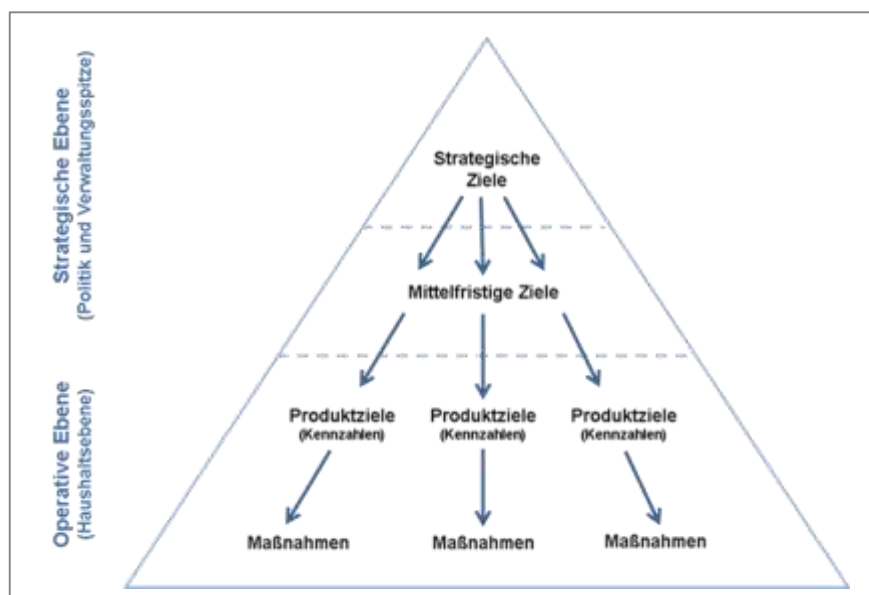
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 1.063.266,44 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan des Berichtsjahres wurden wenige Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind jedoch nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs. 2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Erzhausen zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Erzhausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- es herrscht Unsicherheit bei den kommunalen Steuereinnahmen durch die Corona-Krise
- Zukünftig werden die angesammelten Rücklagen des ordentlichen, aber auch des außerordentlichen Ergebnisses nicht zur Deckung von Fehlbeträgen ausreichen
- Erstmals seit dem Jahr 2014 wurden im Jahr 2021 wieder Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung veranschlagt

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Erzhausen scheinen plausibel. Nach unseren Feststellungen wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Gebührenfestsetzung für gebührenpflichtige Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Erzhausen

Geprüft wurde, ob für alle gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze Gebührenbescheide erlassen und den Zahlungspflichtigen in richtiger Höhe in Rechnung gestellt wurden. Zur Erfassung der Feuerwehreinsätze wird von der Gemeinde Erzhausen das automatisierte Verfahren „Florix“ eingesetzt. Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist die im Berichtsjahr gültige Feuerwehrgebührensatzung vom 14.02.2013.

Im Jahr 2019 wurden rund 71 Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Erzhausen im System „Florix“ erfasst.

Die Einsatzarten erstreckten sich auf Brandbekämpfung, Hilfeleistung nach einem Flugzeugabsturz, allg. Hilfsleistung, Beseitigung von Sturmschaden, Hilfe bei Verkehrsunfällen, Ölsaubereinigungen sowie dem Auspumpen von Wasser aus Gebäudeteilen. Ebenso wurden fehlerhafte Alarmierungen dokumentiert.

Die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr wurde stichprobenartig anhand der erstellten Gebührenbescheide und den vorliegenden Einsatzberichten geprüft.

Hierbei wurde festgestellt, dass die erstellten Rechnungen sowie die erteilten Gebührenbescheide den satzungsmäßigen Vorgaben entsprachen. Es kam zu keinen Beanstandungen.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben und erfolgter Rechtsprechung empfehlen wir dringend die Anpassung der Gebührensatzung an das neue gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen.

10.2 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen, für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Laut den Hinweisen zu § 13 GemHVO dürfen Verfügungsmittel nur für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, vorgesehen werden. Sind für denselben Zweck besondere Mittel veranschlagt, dürfen Verfügungsmittel hierfür nicht herangezogen werden.

Die Gemeinde Erzhausen hat, in der Haushaltssatzung des Jahres 2019, der Bürgermeisterin Lange Verfügungsmittel in Höhe von 2.000,00 € und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Frau Launer Verfügungsmittel in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Bürgermeisterin hat von den Verfügungsmitteln 1.402,54 € in Anspruch genommen, die Vorsitzende der Gemeindevertretung 599,30 €.

Im Rahmen der Prüfung wurde stichprobenartig überprüft, ob die Verwendung der Verfügungsmittel den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2019 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 22.02.2023



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision